



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMI- LR1310/0003- III/1/c/2018	AMI-BAKStG-wi	Johannes Peyrl	501 65 DW 12687	501 65 DW 142683	14.05.2018

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeines

Wie nahezu jedes Jahr wird auch im Jahr 2018 das Migrationsrecht umfassend novelliert. Zum Teil (insbesondere die Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes [NAG] und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes [AuslBG]) sind die Änderungen notwendige Anpassungen an die europäische Rechtslage (insbesondere Umsetzung der neuen ForscherInnen- und StudentInnenRL, RL 2016/801). Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf erweckt aber in weiten Teilen den Eindruck, dass er von einem tiefgehenden Misstrauen gegenüber Flüchtlingen bzw. AsylwerberInnen geprägt ist und erhebliche Auswirkungen auf diese Personengruppe haben wird.

Darin zeigt sich aber eines der wesentlichsten Probleme der Migrationsgesetzgebung: In sehr kurzen Abständen werden die bestehenden Gesetze novelliert und in der Regel mit jeder Änderung verschärft. Einer wesentlichen Aufgabe der Gesetzgebung (das betrifft auch und besonders den Bereich des Migrationsrechts), den sozialen Zusammenhalt zu stärken, kommen

die Entwürfe des BMI kaum nach. Sinnvolle Projekte wie zB die Erlassung des Arbeitsmarktintegrationsgesetzes im Jahr 2017, mit dem ein Integrationsjahr für insbesondere Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte geschaffen wurde, von dem geflüchtete Menschen massiv profitieren können, sind leider die Ausnahme, zudem wird die positive Wirkung des Arbeitsmarktintegrationsgesetzes dadurch konterkariert, dass ab dem Jahr 2019 dafür keine (!) finanziellen Mittel mehr zu Verfügung stehen sollen.

Die BAK sieht keinen Grund für ein derartiges Ausmaß an Verschärfungen. Zudem soll in Kürze das (neue) gemeinsame europäische Asylsystem verabschiedet werden. Neben Erlassung der „Dublin-IV-Verordnung“ zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur inhaltlichen Prüfung eines Asylantrages sollen auch die Verfahrensregelungen neu gefasst werden, die Sinnhaftigkeit der Erlassung von Verfahrensregelungen erscheint damit zum aktuellen Zeitpunkt sehr zweifelhaft. Der gesamte Entwurf sollte daher vor Beschlussfassung dahingehend überarbeitet werden.

Dagegen sind substantielle Verbesserungen der Qualität der erstinstanzlichen Asylverfahren durch diese Novelle nicht zu erwarten. Gerade dies wäre allerdings dringend geboten, da die Fehlerquote der Behörde (aufgehobene bzw abgeänderte Bescheide) derzeit bei über 40 Prozent liegt. Das zeigt auch, wie wichtig ein effektiver Rechtsschutz sowie gute Rechtsberatung und -vertretung für Asylsuchende ist.

Im Wesentlichen sollen folgende Maßnahmen mit dem FrÄG 2018 im Migrationsrecht verankert werden:

- Schaffung eines Aufenthaltstitels für „Freiwillige“ in Umsetzung der RL 2016/801
- Teilweise Neugestaltung der Aufenthaltstitel für ForscherInnen (ebenfalls in Umsetzung der RL 2016/801)
- Verschärfungen der Rechtslage für drittstaatsangehörige StudentInnen
- Abnahme von Bargeld und Mobiltelefon von schutzsuchenden Menschen,
- Informationspflicht des behandelnden Arztes gegenüber dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Verschärfungen von Gebietsbeschränkungen bzw Wohnsitzauflagen
- Berücksichtigung von Verurteilungen wegen Jugendstraftaten (eine solche ist bislang ausgeschlossen)
- Verkürzung der Beschwerdemöglichkeit gegen abweisende Asylbescheide in einigen Fällen
- Verlängerung der Wartezeit für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für geflüchtete Personen.

## **Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen**

### **Zur Umsetzung der RL 2016/801 (insbesondere §§ 43c, 61 und 67 NAG, § 2 Abs 14 bis 17 AusIBG)**

Die BAK nimmt die vorgeschlagenen Bestimmungen, soweit sie jene Bereiche betreffen, die in Umsetzung der „Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-Pair Tätigkeit“ ergehen, zur Kenntnis. Ab Geltungsbeginn der vorgeschlagenen Regelungen wird es allerdings je zwei unterschiedliche PraktikantInnen- sowie ForscherInnendefinitionen geben. Das ist aus Sicht der BAK wenig sinnvoll.

### **Zu den Neuerungen für drittstaatsangehörige StudentInnen (§ 64 NAG, § 60 und 63 Universitätsgesetz [UG] 2002)**

Das Universitätsgesetz 2002 soll insofern abgeändert werden, als dass StudieninteressentInnen aus Drittstaaten künftig zumindest das Sprachniveau A2 (elementare Sprachanwenderkenntnisse) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen müssen, um eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang, als außerordentlicher Hörer, zu erhalten. Gegebenenfalls soll die Überprüfung der Kenntnisse durch die Abhaltung von Ergänzungsprüfungen an den Universitäten in der betreffenden Sprache sichergestellt werden. Der Vorschlag erschwert vielen ausländischen Studierenden, auch solchen mit redlicher Absicht, pauschal den Zugang zu einem österreichischen Universitätslehrgang. Niedrige Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache als A2-Niveau sind aber nicht grundsätzlich Ausdruck fehlenden Studienwillens, sondern vielfach durch ökonomische Gründe oder die fehlende Zugänglichkeit von (qualitätsvollen) Sprachinstituten in den Herkunftsländern begründet. Die derzeitige Praxis an österreichischen Universitäten, das benötigte Sprachniveau auch durch Sprachförderung in Österreich im Rahmen von Vorstudienlehrgängen zu erwerben, wird damit unmöglich gemacht. Zudem verfügen Universitäten bereits jetzt über die studienrechtlichen Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Autonomie das sprachliche Zugangsniveau eigenständig festzulegen, um es so flexibel an die jeweiligen Bedürfnisse ihres Studienbetriebs anzupassen. Die vorgeschlagene Regelung würde diese Autonomie durch eine starre gesetzliche Vorgabe beschneiden.

Besuchen Studierende einen Vorstudienlehrgang, soll die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (soweit nach wie vor ein Vorstudienlehrgang besucht wird) nur noch einmal möglich sein. Kann nach einmaliger Verlängerung kein Wechsel in ein ordentliches Studium nachgewiesen werden, so endet das Aufenthaltsrecht für die betreffende Person. Die BAK lehnt die vorgeschlagene Regelung ab: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die derzeit ohnehin durch die Universitäten festgelegte maximale Verweildauer in Vorstudienlehrgängen künftig durch aufenthaltsrechtliche Regelungen überlagert werden sollen. Die Entscheidung über Dauer und Kriterien der Teilnahme an Vorstudienlehrgängen sollte weiterhin den Universitäten überlas-

sen bleiben. Die zeitlichen Fristen der Universitäten (für Einschreibung, Anmeldung, Prüfungsablegung, etc) können stark von allgemeinen behördlichen Fristen (die beliebig gesetzt werden je nach Antragstellungszeitpunkt von Personen) abweichen.

Zudem merken wir an, dass wir die Änderung der Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung von „Studierenden“ auf „Student“ in § 64 für einen gleichstellungspolitischen Rückschritt erachten. Seit Jahren hat sich der Begriff der Studierenden aus Gründen der Gendergerechtigkeit etabliert und findet sich sowohl im Hochschulgesetz als auch im Universitätsgesetz. Dass in Umsetzung einer EU-Richtlinie nun wieder auf den veralteten Begriff Studenten zurückgegriffen wird, nur, weil dieser in der deutschen Übersetzung der Richtlinie vorkommt, ist aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch gut zu heißen.

Gemäß § 60 Universitätsgesetz soll eine Antragsmöglichkeit durch Agenturen auf jene eingeschränkt werden, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung zugelassen sind. Der Gesetzesentwurf verweist auf die Vielzahl an Personen, die in den vergangenen Jahren mit Hilfe von internationalen Agenturen ein Universitätsstudium in Österreich aus rein aufenthaltsrechtlichen Erwägungen begonnen hätten, ohne ein tieferes Interesse an einem Studium in Österreich zu haben. Es ist begrüßenswert, dass internationale Agenturen künftig stärker daran gehindert werden sollen, teils zweifelhafte Anträge für Zulassungsbescheide zu stellen. Mit der Einschränkung auf in Österreich zugelassene berufsmäßige Parteienvertretungen wird der Gesetzgeber diesem Anspruch künftig noch stärker gerecht.

### **Zur Einleitung eines Verfahrens des Status eines Asylberechtigten bei „Hinweisen“ auf einen Endigungsgrund (§ 7 Abs. 2 Asylgesetz [AsylG])**

Die beschleunigte Aberkennung des Asylstatus, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass ein Endigungsgrund gemäß Genfer Flüchtlingskonvention eingetreten ist, lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum offen. Im letzten Satz des § 7 Abs 2 Asylgesetz 2005 werden lediglich demonstrative Beispiele, wie („...insbesondere...“) die Einreise in den Herkunftsstaat oder Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses seines Herkunftsstaates genannt, weshalb die Gefahr eines zu extensiven Vollzugs zu befürchten ist.

### **Zur „Antragsfiktion“ von Kindern von AsylwerberInnen (§ 17a AsylG)**

Der Entwurf sieht vor, dass mit der Anzeige der Geburt des Kindes einer Asylwerberin bzw eines Asylwerbers der Antrag auf internationalen Schutz für das Kind als gestellt und eingebracht gilt. Besteht gegenüber dem Vertreter des Kindes eine rechtskräftige Anordnung zur Außerlandesbringung (dies ist bei sogenannten „Dublin-Verfahren der Fall) ist der Antrag des Kindes zurückzuweisen, sofern keine eigenen Verfolgungsgründe für das Kind vorgebracht werden.

Anträge von Neugeborenen und minderjährigen Kinder von AsylwerberInnen müssen nach unserer Ansicht jedenfalls gesondert und speziell behandelt werden. Auch bei Asylverfahren muss das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt berücksichtigt und bestmöglich gewährleistet werden. Auch wenn die Asylgründe nicht vorliegen, müssen vor einer Außerlandesbringung

der Eltern und/oder der minderjährigen Kinder die Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls abgewogen werden. Die Außerlandesbringung der ganzen Familie oder Teile der Familie kann unter Umständen die Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes gefährden.

### **Zur Integrationshilfe (§ 68 AsylG)**

Nach Meinung der BAK ist Hilfe zum Gelingen von Integration eine zentrale Aufgabe des Staates. Die Möglichkeit der Integrationshilfe für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ist hierbei ein wichtiges Instrument. Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf schwächt der Gesetzgeber seine Integrationsverantwortung ab, indem er für AsylwerberInnen Integrationshilfen nur mehr nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen gewährt. Diese Formulierung lässt in der praktischen Umsetzung sehr breiten Interpretationsspielraum zu und es besteht die Gefahr, dass die Integrationshilfe für AsylwerberInnen deutlich eingeschränkt wird.

Im Gegenteil fordert die BAK mehr und nicht weniger Mittel für Integrationsmaßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch für AsylwerberInnen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass ausreichend Budgetmittel vorhanden sind, um die Bestimmungen des Integrationsjahres sinnvoll umsetzen zu können.

### **Zur Abnahme von Mobiltelefonen und Bargeld und zur Beitragspflicht im Rahmen der Grundversorgung (§§ 35a, 38, 39 und 39a BFA-Verfahrensgesetz [BFA-VG] und § 2 Abs. 1b Grundversorgungsgesetz-Bund [GVG-B])**

Nach dem Entwurf sollen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sein, mitgeführtes Bargeld von Fremden zwischen 120 und 840 Euro sicherzustellen. In den Erläuterungen wird diese Maßnahme als Beitragspflicht zu den Kosten in der Grundversorgung begründet. Aus Sicht der BAK ist dies eine entwürdigende Maßnahme für Menschen, die auf der Flucht ohnehin all ihre Besitztümer zurücklassen mussten. Hinzukommt, dass wie die Folgenabschätzungen des Gesetzes zeigen, die bürokratischen Kosten enorm sind und sich fiskalisch der Kostenbeitrag für den Staat nicht rechnet, sondern im Gegenteil jährliche Mehrkosten entstehen.

Im Übrigen ist auch im geltenden Recht Hilfsbedürftigkeit eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Grundversorgung, ohne dass es zur allfälligen Feststellung einer mangelhaften Hilfsbedürftigkeit der Abnahme von Bargeld bedürfte. In keinem Fall sollten unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen bzw Flüchtlinge von einer Abnahme von Bargeld betroffen sein. Die BAK lehnt diese Bestimmung generell ab, spricht sich aber explizit dafür aus, jedenfalls diese Personengruppe aus der geplanten Beitragspflicht nach § 2 Abs 1b des Entwurfes auszunehmen.

In Hinblick auf die Auswertung von Datenträgern von AsylwerberInnen hegt die BAK datenschutzrechtliche Bedenken. Bei der Auswertung von Mobiltelefonen handelt es sich um hoch

sensible Daten, wo es unbedingt angezeigt ist, die EU-Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Im Gesetzestext wird zwar die Rückgabe der Datenträger an die Fremden angeführt, allerdings nicht beschrieben, was mit den durchgeführten Kopien in weiterer Folge geschehen soll.

Die Maßnahme der Handyauslese, um anhand von Geodaten die Fluchtroute des/der betreffenden Asylwerbers/Asylwerberin nachzeichnen zu können (um in der Folge AsylwerberInnen in jenes EU-Land überstellen zu können, dass nach der Dublin-III-VO zuständig ist), erscheint zudem, insbesondere im Hinblick auf die veranschlagten Kosten, nicht problemlösungsorientiert. Die betreffenden Telefone bzw die SIM-Karten können zuvor getauscht werden, womit die Effizienz dieser Maßnahme vereitelt würde.

Die BAK merkt dazu weiters an, dass die Sicherstellung von Beweismitteln auch nach der geltenden Bestimmung des § 39 BFA-VG bereits möglich ist; die BAK lehnt diese Bestimmung daher ab. In keinem Fall sollten unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen bzw Flüchtlinge von einer Abnahme eines Mobiltelefons betroffen sein, da dieses für diese Personen die einzige Möglichkeit sein wird, mit der Familie bzw Verwandten Kontakt zu halten.

### **Zur ärztlichen Informationspflicht (§ 46 Abs 7 Fremdenpolizeigesetz [FPG])**

Die geplante Bestimmung des § 46 Abs 7 FPG sieht eine Informationspflicht des/der behandelnden Arztes/Ärztin gegenüber dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über den bevorstehenden Entlassungstermin eines/einer Fremden vor, bei dem/der ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden und der Vollzug dieser Maßnahme wegen des Aufenthalts in einer Krankenanstalt nicht möglich ist. Zudem ist oft unklar, wie lange die Behandlung dauern wird und aufgrund des „Schichtbetriebs“ in Krankenhäusern ergeben sich leicht Kommunikationsprobleme und Unklarheiten, wer für diese Informationspflicht verantwortlich ist. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung stellt sich weiters die Frage nach allfälligen Konsequenzen für ÄrztInnen, wenn sie gegen diese Informationspflicht verstoßen.

Die BAK spricht sich gegen die geplante Verpflichtung des/der behandelnden Arztes/Ärztin aus, das Bundesamt vom bevorstehenden Entlassungstermin des/der Fremden zu informieren. Soweit dies unter Beachtung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht möglich ist, liegt es am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), selbst derartige Informationen einzuholen.

### **Zu den Schubhaftbestimmungen (§ 76 FPG)**

§ 76 Ab. 1 des Entwurfes sieht, wie auch bisher, vor, dass unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen. § 77 Abs 1 FPG legt fest, dass über mündige Minderjährige die Schubhaft zu verhängen ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Schubhaft mit gelinderen Mitteln nicht erreicht werden kann und verweist dazu auf § 80 Abs 2 Z 1 FPG. Nach § 80 Abs 2 Z 1 FPG darf die Dauer der Schubhaft für mündige Minderjährige drei Monaten grundsätzlich nicht überschreiten.

Grundsätzlich spricht sich die BAK dagegen aus, Minderjährige in Schubhaft zu nehmen. Zumindest sollte, wenn schon kein Ausschluss der Schubhaft für Minderjährige normiert wird, die maximale Dauer der Schubhaft für Personen unter 18 Jahren auf weniger als drei Monate verringert werden.

Weiters spricht sich die BAK dafür aus, dass auch Eltern mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Schubhaft genommen werden sollten, da dies nicht zum Wohl der Minderjährigen sein kann. Zumindest Obsorgeberechtigte mit unmündigen Minderjährigen sollten von der Verhängung der Schubhaft ausgenommen werden.

### **Zur Berücksichtigung von Verurteilungen wegen Jugendstraftaten (§ 2 Abs. 4 AsylG)**

§ 5 Z 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht vor, dass bei der Ahndung von Jugendstraftaten die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten. Nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs 4 AsylG des Entwurfes soll zukünftig, abweichend vom Rechtsfolgenausschluss des § 5 Z 10 JGG, eine nach dem AsylG maßgebliche gerichtliche Verurteilung auch dann vorliegen, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt ist. In den Erläuterungen wird die Schaffung dieser Regelung damit begründet, dass nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 23.1.2018, Ra 2017/18/0246, zum Rechtsfolgenausschluss des § 5 Z 10 JGG, der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach der geltenden Rechtslage gemäß § 9 Abs 2 Z 3 nicht aberkannt werden könne, wenn der gerichtlichen Verurteilung eine Jugendstraftat zugrunde liege.

Der VwGH hat im gegenständlichen Erkenntnis betreffend die Aberkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten tatsächlich ausgesprochen, dass der Aberkennungsstatbestand des § 9 Abs 2 Z 3 AsylG dem Rechtsfolgenausschluss des § 5 Z 10 JGG unterliegt. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis allerdings auch ausgesprochen, dass eine Aberkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs 2 Z 2 AsylG dann stattfinden kann, wenn der/die Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt. Dies erfordert eine Gefährdungsprognose, wobei „das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen“ ist. Die BAK lehnt die geplante Regelung des § 2 Abs 4 AsylG ab und spricht sich dafür aus, auch zukünftig eine Verurteilung wegen einer Jugendstraftat im Verfahren zur Aberkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs 2 Z 2 AsylG und zum Ausschluss von der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nach § 57 Abs 1 Z 1 AsylG jeweils im Einzelfall im Rahmen einer Gefährdungsprognose zu beurteilen.

### **Zur Verkürzung der Beschwerdefrist bzw zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (§ 16 und 18 BFA-VG)**

Gemäß dem vorgeschlagenen § 16 BFA-VG soll – in einigen Fällen – die Beschwerdefrist neuerlich auf zwei Wochen verkürzt werden, womit eine *lex specialis* zu den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) (Beschwerdefrist von vier Wochen)

geschaffen wird. Eine sachliche Rechtfertigung für die neuerliche Verkürzung (Vorgängerbestimmungen wurden bereits vom Verfassungsgerichtshof [VfGH] aufgehoben) ist nach Meinung der BAK nicht gegeben, sodass auch diese Regelung verfassungsgesetzlich äußerst fragwürdig ist.

Es ist weiters nicht nachvollziehbar, weshalb für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen Bescheide des Bundesamtes (gemäß § 18 Abs 1 Z 3 BFA-VG in der vorgeschlagenen Fassung) die Wortfolge „...trotz Belehrung über die Folgen...“ weggelassen soll. Im Hinblick auf das Erfordernis der Einhaltung von hohen verfahrensrechtlichen Standards sollte eine solche Belehrung jedenfalls nötig sein.

### **Zu Gebietsbeschränkungen und Anordnungen der Wohnsitznahme (§§ 15b und 15c AsylG, § 52a FPG)**

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Regelungen über die bereits bestehenden Bestimmungen bezüglich Gebietsbeschränkung und Anordnung zur Wohnsitznahme ausgedehnt werden.

Die BAK weist in diesem Zusammenhang und auch grundsätzlich zur Gebietsbeschränkung auf die Erlässe des Sozialministeriums hin, nach denen AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Beschäftigungsbewilligungen für Lehrstellen in Lehrberufen mit Lehrlingsmangel erteilt werden können. So besteht beispielsweise im Gastgewerbe ein Mangel an Lehrlingen vor allem in den westlichen Bundesländern; eine Vermittlung auf diese offenen Lehrstellen würde AsylwerberInnen die Möglichkeit geben zu ihrem Unterhalt beizutragen und die Zeit bis zur Erledigung ihres Asylverfahrens sinnvoll zu nützen; davon profitiert nicht nur die Wirtschaft durch die Besetzung von offenen Lehrstellen sondern auch die öffentliche Hand durch Sozialabgaben und weitgehende Selbsterhaltungsfähigkeit der betreffenden AsylwerberInnen.

AsylwerberInnen, die aufgrund einer derartigen Beschäftigungsbewilligung ausgebildet werden, sollten grundsätzlich ihre Lehrausbildung auch beenden können, zumindest aber nicht durch eine Gebietsbeschränkung am Erreichen ihrer Lehrstelle und damit an der weiteren Ausbildung gehindert werden. Die BAK spricht sich daher dafür aus, zumindest die betreffenden AsylwerberInnen von der Gebietsbeschränkung auszunehmen.

Ständiger Wohnortwechsel und Leben in „Notquartieren“ können für die Psyche von Kindern (Trennung von Freundinnen, Schule usw) sehr belastet sein. Zudem haben diese Kinder oft schon in den Herkunftsländern und später während der Zeit der Flucht, die viele Monate dauern kann, keinen Zugang zu Schule und Bildung gehabt. Bei Unterbringung in einem Bundesquartier und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ersucht die BAK die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen und den Schulbesuch bzw. die Beendigung einer (Lehr-)Ausbildung durchgehend zu gewährleisten.



### **Zur Erhöhung der Wartefrist zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Asylberechtigte (§ 11a Staatsbürgerschaftsgesetz [StbG])**

Gemäß § 11a StbG des Entwurfes soll die Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von sechs auf zehn Jahre angehoben werden. Die BAK lehnt die vorgeschlagene Bestimmung ab: Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist ein wesentlicher Baustein gelungener Integration (wenngleich nicht, wie oft behauptet wird, deren erfolgreicher Abschluss). Die Erhöhung der Wartefrist für die Staatsbürgerschaft ist daher ein Signal, Asylberechtigte in ihrer Integration zumindest nicht bestärken zu wollen.

Gemäß Art 34 Genfer Flüchtlingskonvention ist Österreich verpflichtet, soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge zu erleichtern und Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen. Die vorgeschlagene Maßnahme, den Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft zu erschweren, ist daher auch aus völkerrechtlicher Sicht bedenklich.

#### **Weitere wesentliche Anmerkungen der BAK:**

##### **Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen**

Österreich ist durch die sogenannte „EU-Aufnahmerichtlinie“ (RL 2013/33/EU) verpflichtet, einen „effektiven“ Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen zu ermöglichen, wenn nach neun Monaten keine erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist. Österreich hat diese Bestimmung nach Meinung der BAK nicht korrekt umgesetzt.

Die BAK fordert seit langem einen Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ab sechs Monaten ab Antragstellung, wenn für den konkreten Arbeitsplatz keine Ersatzkraft vermittelt werden kann. Dies ist auch gemeinsamer Standpunkt der Sozialpartner. Dieser Vorschlag sollte endlich umgesetzt werden.

##### **Frauenspezifische Fluchtgründe bzw Betreuung von geflüchteten Frauen**

Die Aufnahmerichtlinie stuft Frauen mit Gewalterfahrungen als „schutzbedürftige Personen“ ein, womit sie Recht auf medizinische und psychologische Betreuung erhalten. Österreich hat dies jedoch noch nicht umgesetzt.

Sowohl im Asylverfahren als auch im Zuge eines allfälligen Aberkennungsverfahrens ist es dringend erforderlich, frauen- und geschlechtsspezifische Asylgründe stärker zu berücksichtigen. Asylanträge von Frauen werden oft mit denen ihrer (Ehe)Männer gestellt bzw bearbeitet. Das führt auch dazu, dass die Asylgründe der Männer für den Asylantrag herangezogen werden. Mögliche vorhandene frauen- und geschlechtsspezifische Asylgründe werden häufig nicht identifiziert. Frauen sind neben den politischen Gründen oftmals auch Opfer von sexualisierter Folter, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung oder auch Bildungsverbot betroffen. Diese traumatischen Erfahrungen können diese Frauen kaum mit ihren Familien thematisieren. Wenn dies bekannt wird, besteht die Gefahr, dass diese Frauen von den eigenen Familienmitgliedern verstoßen werden bzw extremer Gewalt ausgesetzt sind.

Laut internationalen Berichten ist auch bekannt, dass Frauen nicht sofort bei der ersten Befragung über diese traumatischen Erlebnisse erzählen bzw diese auch als Fluchtgründe angeben. Zum Schutz von Frauen, Mädchen und LGBTI Personen müssen jedenfalls auch geschlechtsspezifische Asylgründe explizit angesprochen werden und geschlechtsspezifische Befragungen im Asylverfahren ermöglicht werden.

Hinzu kommt, dass Frauen (insbesondere, wenn sie ohne männlicher Begleitung sind) in großen Unterkünften häufig sexuelle Belästigung erleben und von (sexueller) Gewalt betroffen sind. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Frauen und Mädchen in – entweder in eigens für Frauen oder anderen sicheren Wohnmöglichkeiten – untergebracht werden.

Die BAK ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.